

Allgemeines Datenblatt

Einspeisepunkt	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Anlagenart	<input type="checkbox"/> Biomasse gemäß BiomasseV vom 21.06.2001 <input type="checkbox"/> Deponiegas, Klärgas und Grubengas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie
Hersteller	
Typ	
Anlagenerrichter Name, Firma (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS
Spannung	<input type="checkbox"/> 230 Volt (Drehstrom) <input type="checkbox"/> 400 Volt (Wechselstrom)
Wirkleistung	_____ kW
Frequenz	_____ Hz
Datum der Inbetriebnahme	
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht noch nicht <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag wird nachgereicht
Vertragsbeginn	
Sonstiges	

1. Vertragszweck sowie Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten Anlage elektrische Energie und speist diese, nach Abzug seines Eigenverbrauchs, bei einem $\cos \varphi$ von $\geq 0,9$ induktiv in das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend Netz genannt) ein.
- 1.2 Die genaue technische Beschreibung der Anlage und der Schaltplan sind in der **Anlage 1** dokumentiert.
- 1.3 Der Netzbetreiber wird die vom Anlagenbetreiber erzeugte elektrische Energie am Einspeisepunkt in den Grenzen des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung abnehmen, verteilen und dem Anlagenbetreiber vergüten.
- 1.4 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm hierzu gemachten Angaben zutreffend sind und die von ihm am Einspeisepunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag betroffenen Anlage erzeugt wurde sowie dass in der Anlage ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden. Auf Aufforderung des Netzbetreibers erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechende Nachweise.
- 1.5 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht, wenn dieser oder dessen Vorlieferant eigene Anlagen abschalten müssen, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen.
- 1.6 Die Stromversorgung des Anlagenbetreibers, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Anschluss der Anlage an das Netz (Netzanschluss)

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung der Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz.
- 2.2 Der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz (Netzanschluss) erfolgt durch den Netzbetreiber. Hierzu hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag gemäß **Anlage 2** abzuschließen und an den Netzbetreiber das im Netzanschlussvertrag ausgewiesene Entgelt vorab zu bezahlen. Die im Netzanschlussvertrag enthaltenen Regelungen sind Vertragsbestandteil des Einspeisevertrages.
- 2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 kann der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten den Netzanschluss durch einen fachkundigen Dritten erstellen lassen. Auch in diesem Fall ist zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag gemäß **Anlage 2** abzuschließen.

3. Betrieb der Anlage und Einspeisepunkt

- 3.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Anlage gem. Ziffer 1 ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritten zu betreiben und zu unterhalten, sowie die im Störfall

für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und Instand zu halten. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.

- 3.2 Die nach Ziffer 3.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber und unterhält sie während der Laufzeit des Vertrages störungsfrei auf eigene Kosten.
- 3.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN-VDE-Normen), die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ (**Anlage 3**).
- 3.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.5 Die Inbetriebsetzung der Anlage ist nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen und in einem Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebsetzung kostenfrei vorzulegen.
- 3.6 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor Ausführung dessen Zustimmung hierzu einzuholen.
- 3.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er ihn vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr der Beschädigung des Netzes.
- 3.8 Als Einspeisepunkt (Ort der Übergabe) und Eigentumsgrenze gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Netz. Endpunkt ist die Hausanschlussicherung. Einspeisepunkt und Eigentumsgrenze sind in der **Anlage 1** festgelegt.

4. Messeinrichtungen, Messung und Ablesung

- 4.1 Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber die Installation der Messeinrichtungen auf seine Kosten nach Ziffer 4.2 von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt.

- Die eventuell erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Anbringung der Messeinrichtungen hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 3**) zur Verfügung zu stellen.
- Die vom Netzbetreiber eingebauten Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 kann der Anlagenbetreiber die Messeinrichtungen auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Dritten einbauen lassen. Diese müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gleichzeitig auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen.
- 4.3 Gemessen wird die gelieferte und bezogene elektrische Arbeit anhand der vom Netzbetreiber (Ziffer 4.1) oder einem fachkundigen Dritten (Ziffer 4.2) eingebauten Messeinrichtungen am Einspeisepunkt.
- 4.4 Bei leistungsgemessenen Anlagen erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat für ein Modem des Netzbetreibers einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose) und/oder einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen, es sei denn, dass dadurch für den Anlagenbetreiber unzumutbar hohe Kosten entstehen. Bei nicht leistungsgemessenen Anlagen erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst.
- 4.5 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anlagenbetreiber den Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers nicht bei diesem, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu unterrichten. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtungen zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller.
- 4.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen, in der Ermittlung der eingespeisten Energie oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Anlagenbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzuentrichten. Kann die Größe des Fehlers nicht festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die eingespeiste elektrische Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der durchschnittlich aus der Anlage des Anlagenbetreibers eingespeisten elektrischen Energie des dem Einspeisezeitraum vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Einspeisung; die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist die vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Einspeisemenge der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 4.7 Der Anlagenbetreiber gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage des Anlagenbetreibers oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, wer Eigentümer der Messeinrichtungen ist.
- 5. Vergütungen**
- 5.1 Die vom Anlagenbetreiber am Einspeisepunkt in das Netz eingespeiste elektrische Energie wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber gemäß den jeweils geltenden Mindestsätzen nach dem EEG vergütet.
- 5.2 Voraussetzung für die Vergütung ist eine getrennte Messung von Einspeisung aus der Anlage und der vom Anlagenbetreiber bezogenen elektrischen Energie. Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 4** in Schriftform an, dann ist dem Stromentgelt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 5.3 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillsetzung oder nicht genügender Erzeugung der Anlage vom Netzbetreiber bezogene elektrische Energie sowie die zum Betrieb der Anlage vom Netzbetreiber bezogene Blindarbeit werden vom Netzbetreiber abgerechnet und sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu bezahlen.
- 5.4 Sofern die eingespeiste elektrische Energie nicht in den Anwendungsbereich des EEG fällt, wird die physikalisch in das Netz eingespeiste elektrische Energie in Höhe des üblichen Preises sowie des dadurch beim Netzbetreiber vermiedenen Netzentgelts vergütet.
- 5.5 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für die Nutzung der technisch notwendigen Messeinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt (Nutzungsentgelt) gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt (**Anlage 5**) des Netzbetreibers.
- 5.6 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem gesonderten Stromliefervertrag.
- 6. Abrechnung**
- 6.1 Der Netzbetreiber wird dem Anlagenbetreiber bei Leistungsmessung bis zum 15. eines jeden Monats die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie nach Ziffer 5.1 vergüten.
- 6.2 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Leistungsmessung stattfindet, ist das Abrechnungsjahr das Kalenderjahr. Der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber für die für das jeweilige Jahr zu erwartende Einspeisung von elektrischer Energie, die sich an der vom Anlagenbetreiber im vorangegangenen Jahr eingespeisten Energie orientiert, 12 gleich hohe Abschlagszahlungen, fällig jeweils am 15. eines Monats. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt.
- 6.3 Der Anlagenbetreiber hat bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei die Abrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, mindestens die Zählernummer, den Tag der Ablesung, die Anfangs- und End-Zählerstände sowie die gesamte eingespeiste

Strommenge, aufgeteilt nach Einspeiseart im Sinne des EEG und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze.

6.4 Bis zum 31. März des Folgejahres wird der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber die abschließende Abrechnung des Entgeltes nach Ziffer 5.1 auf der Grundlage der im Vorjahr vom Anlagenbetreiber tatsächlich eingespeisten und gemessenen Energie vornehmen (Jahresabrechnungsbetrag). Zu viel vom Netzbetreiber in einem Abrechnungsjahr bezahlte Abschläge sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu erstatten, liegen die Abschlagszahlungen unter dem Jahresabrechnungsbetrag, hat der Netzbetreiber die Differenz an den Anlagenbetreiber zu zahlen. Im letztgenannten Fall ist der Netzbetreiber auch berechtigt, den Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

6.5 Beansprucht der Anlagenbetreiber beim Vorliegen der nach dem EEG geforderten Voraussetzungen eine erhöhte Vergütung für die von ihm in das Netz eingespeiste Energie, so obliegt es ausschließlich ihm, dem Netzbetreiber die entsprechenden anlagenspezifischen Voraussetzungen in nachprüfbarer Weise in Textform darzulegen, anderenfalls verbleibt es bei der Abrechnung durch den Netzbetreiber.

6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Einspeisevergütungsforderungen des Anlagenbetreibers mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber zu verrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Haftung des Netzbetreibers

7.1 Der Netzbetreiber haftet für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur entsprechend § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“, Stand 01. November 2006, in entsprechender Anwendung.

7.2 Die Verjährung beträgt 2 Jahre.

8. Vertragsdauer

8.1 Der Vertrag tritt mit Inbetriebsetzung der Anlage und Installation der Messeinrichtungen in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich, je nach Anlagenart, nach § 12 Abs. 3 EEG.

8.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach Ziffer 8.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

a) bei der Aufhebung oder wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen,

b) wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage die gesetzlichen Vorgaben oder die sonstigen technischen Bestimmungen nach Ziffer 3.3 nicht einhält, oder

c) wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Netzbetreiber.

9.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.

10. Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Der Netzbetreiber kann die Zustimmung verweigern, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

11. Altverträge

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge zwischen den Parteien über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der vertragsgegenständlichen Anlage des Anlagenbetreibers, deren Nachträge und alle darauf beruhenden zusätzlichen Abmachungen unwirksam und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen oder etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende ersetzt.

13. Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen oder gegenseitig in Textform bestätigt sind.

14. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:

1. Schemaplan mit Eigentumsgrenze, Einspeisepunkt sowie Messeinrichtungen
2. Netzanschlussvertrag
3. Technische Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen
4. Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht
5. Preisblatt

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere § 14 a EEG, erforderlich ist.

Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

_____, den _____
Ort Datum

Netzbetreiber

_____, den _____
Ort Datum

Anlagenbetreiber

Stand: Juni 2007